

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 743/2024
2023_06_STA_Gesetz über die politischen Rechte (PRG; Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: 141.1 | 622.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die politischen Rechte (PRG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 141.1 Gesetz über die politi- schen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geän- dert:			
Art. 34 Regierungsrat, Staatskanzlei und Regierungsstatthal- terämter, Gemeinden ¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Durchführung der eidgenössi- schen und kantonalen Wahlen und Ab- stimmungen aus. ² Die Staatskanzlei				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
a leitet die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, b überwacht die Durchführung in Zusammenarbeit mit den Regierungstatthalterämtern, c erfüllt die ihr von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben. ³ Die Regierungstatthalterämter a koordinieren die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden, b stellen die Information der Gemeinden in diesem Bereich sicher, c erfüllen die ihnen von diesem Gesetz zugewiesenen Vollzugsaufgaben.	b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 49a ff.),	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	b1 erfüllt zusammen mit der Finanzkontrolle die Aufgaben auf dem Gebiet der Transparenz bei der Politikfinanzierung Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 49a ff.),	<i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
⁴ Die Gemeinden führen die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen nach diesem Gesetz durch.				
	3.5a Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen	Antrag Regierungsrat I	3.5a Transparenz bei der <u>Politikfinanzierung</u> Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	Art. 49a <u>Offenlegungspflicht der politischen Parteien</u>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	¹ <u>Die im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien haben ihre Finanzierung offenzulegen.</u>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	² <u>Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei jährlich auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden:</u>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	<u>a ihre Einnahmen,</u>	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	<u>b alle wirtschaftlichen Vorteile, die ihnen freiwillig gewährt werden (monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen) und den Wert von 5 000 Franken pro Zuwerderin beziehungsweise Zuwerder und Jahr überschreiten.</u>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	<u>c die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.</u>	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	³ <u>Parteilose Mitglieder des Grossen Rates legen monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen gemäss Absatz 2 Buchstabe b offen.</u>	Antrag Regierungsrat I
	Art. 49a Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen	Antrag Regierungsrat I	Art. 49ab	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als 20'000 Franken aufwenden. ² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie der zuständigen Stelle der Staatskanzlei auf der entsprechenden digitalen Plattform folgende Informationen melden: a bis spätestens 45 Tage vor der Wahl oder Abstimmung 1 ihre budgetierten Einnahmen, 2 monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, die in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl oder Abstimmung erfolgt oder zugesichert worden sind und den Wert von 5000 Franken pro Zuwenderin oder Zuwender und Kampagne überschreiten, b bis am Tag der Wahl oder Abstimmung unverzüglich	¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die als politische Akteurinnen und Akteure im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder den Regierungsrat oder eine kantonale Volksabstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mehr als <u>230'000</u> Franken aufwenden.	<i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1 Kampagnen und Zuwendungen, die neu offenlegungspflichtig sind, 2 die Erhöhung von bereits offenlegungspflichtigen Zuwendungen, c bis spätestens 60 Tage nach der Wahl oder Abstimmung das Total der Einnahmen. ³ Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen, die Zuwendungen und das Total der Einnahmen gemeinsam melden. Ihre Aufwendungen und die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.			
	Art. 49b Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates ¹ Für die Wahl der bernischen Mitglieder des Ständerates gilt die Offenlegungspflicht gemäss Artikel 49a mit den folgenden Schwellenwerten: a Kampagnen: mehr als 50'000 Franken, b Zuwendungen: mehr als 15'000 Franken.	Antrag Regierungsrat I	Art. 49bc	Antrag Regierungsrat I
	Art. 49c Modalitäten der Offenlegungspflicht	Antrag Regierungsrat I	Art. 49ed	Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Bei der Meldung der monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind insbesondere der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben. ² Als Urheberin oder Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, welche die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin oder den politischen Akteur zu unterstützen. ³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Modalitäten zur Meldung und Veröffentlichung der Informationen durch Verordnung.			
	Art. 49d Plausibilisierung und Veröffentlichung der gemeldeten Informationen ¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei a plausibilisiert die gemeldeten Informationen, b macht die politischen Akteurinnen und Akteure auf fehlende oder offensichtlich fehlerhafte Informationen aufmerksam.	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 49de a plausibilisiert die gemeldeten Informationen <u>gemäss Art. 49a und 49b</u> <u>[Verweise gem. Antrag Minderheit]</u>,	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Sie veröffentlicht die gemeldeten Informationen spätestens fünf Arbeitstage nach deren Eingang auf der digitalen Plattform.			
	Art. 49e Prüfung der Offenlegungspflicht ¹ Die Finanzkontrolle a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht, b prüft insbesondere die Korrektheit und Vollständigkeit der veröffentlichten Informationen. ² Sie kann a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der Kampagne und deren Finanzierung verlangen,	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 49ef a prüft bei den politischen Akteurinnen und Akteuren <u>innerhalb eines Jahres nach Fristende für die politischen Parteien beziehungsweise</u> innerhalb eines Jahres nach der Wahl oder Abstimmung stichprobenweise die Einhaltung der Offenlegungspflicht, a Nachweise und Erklärungen zu den gemeldeten Informationen sowie zu den Aufwendungen der <u>Partei beziehungsweise</u> Kampagne und deren Finanzierung verlangen,	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b Prüfungen vor Ort durchführen. ³ Die geprüften politischen Akteurinnen und Akteure haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihr Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.			
	Art. 49f Berichterstattung ¹ Die Finanzkontrolle erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten. ² Sie gibt den politischen Akteurinnen und Akteuren Gelegenheit, sich zum Entwurf der sie betreffenden Teile des Prüfungsberichts zu äussern und eine Stellungnahme abzugeben. ³ Der Prüfungsbericht der Finanzkontrolle sowie die allfälligen Stellungnahmen der geprüften Akteurinnen und Akteure werden auf der digitalen Plattform veröffentlicht.	Antrag Regierungsrat I	Art. 49fg	Antrag Regierungsrat I
		Art. 49g neu <u>Verbot von anonymen Zuwendungen</u>	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommissionsmehrheit

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		¹ Für die <u>politischen Akteurinnen und Akteure</u> ist die <u>Annahme von anonymen monetären und nichtmonetären Zuwendungen von mehr als 1000 Franken verboten.</u> ² Wer eine <u>verbotene anonyme Zuwendung erhält, muss</u> a die <u>Herkunftsangaben gemäss Artikel 49c Absatz 1 ermitteln [Verweis gem. Antrag Mehrheit], oder</u> b die <u>Zuwendung wenn möglich zurückerstatten; ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der zuständigen Stelle der Staatskanzlei gemeldet und abgeliefert werden.</u>	<i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i> <i>Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 49g Austausch mit kommunalen Behörden	Art. 49gh		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die für die Transparenz bei der Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen zuständig sind. ² Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen erforderlich sind.	Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I	¹ Die zuständige Stelle der Staatskanzlei und die Finanzkontrolle können sich direkt mit den kommunalen Behörden austauschen, die <u>gemäss kommunalem Recht</u> für die Transparenz bei der <u>Politikfinanzierung Finanzierung von kommunalen Wahl- und Abstimmungskampagnen</u> zuständig sind. ² Die Behörden gemäss Absatz 1 können einander Informationen wie namentlich Personendaten bekanntgeben, die für den Vollzug der Artikel 49a ff. oder des kommunalen Rechts für die Transparenz bei der <u>Politikfinanzierung Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen</u> erforderlich sind.	Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I	Art. 169 ³ <u>Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich</u>	Antrag Regierungsrat I Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
		Antrag Regierungsrat I	a eine Pflicht zur Offenlegung nach den Artikeln 49a – 49d [Verweise gem. Antrag Minderheit] verletzt,	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	b eine Pflicht nach Artikel 49g neu [Verbot von anonymen Zuwendungen gemäss Antrag Mehrheit] verletzt.	Antrag Regierungsrat I
		Antrag Regierungsrat I	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■■■■■■■■	Antrag Regierungsrat I
			Art. T2-1 ¹ Der Regierungsrat erstattet der zuständigen Kommission vier Jahre nach Inkrafttreten Bericht über die Umsetzung sowie Möglichkeiten zur Optimierung und Vereinfachung der Gesetzgebung über die Transparenz bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen.	
	II.			
	Der Erlass 622.1 Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 07.03.2022 (KFKG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 Aufgaben ¹ Die Finanzkontrolle nimmt hauptsächlich die Aufgaben der Abschlussprüfung (Art. 13), der Finanzaufsicht (Art. 14) und der Meldestelle Missstände (Art. 40 bis 43) wahr. ² Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.	^{1a} Sie führt die Prüfung der Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen gemäss den Artikeln 49e und 49f des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)¹⁾ durch.			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 24. April 2024	Bern, 24. Juni 2024		Bern, 14. August 2024

1) BSG 141.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	In Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer